



Läuteordnung der Evangelischen Stadtkirche Wiesloch vom 29.4.2019

Der Ältestenkreis hat im Benehmen mit der katholischen St. Augustinus-Gemeinde gemäß Abschnitt B. II. Nr. 1 der Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats für Glocken im kirchlichen Gebrauch vom 10. Januar 1995 (GVBl. S. 25) in seiner Sitzung am 29.4.2019 für die Evangelische Stadtkirche Wiesloch folgende Läuteordnung beschlossen:

Präambel

Glocken „...sollen die Gemeinde zum Gottesdienst rufen, zum Gebet einladen und auf den Stationen des Lebens begleiten. Der Stundenschlag der Glocke soll daran erinnern, daß unsere Zeit in Gottes Händen steht“ (Agende für die Evangelische Landeskirche in Baden 1987, Band 5, S. 198).

I. Allgemeines

§ 1. Glocken

Die Stadtkirche läutet mit den Glocken:

- I. **d'** – **Frieden**: „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden auf Erden“ (Lukas 2,14)
- II. **fis'** – **Johannes**: „Christus spricht: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben“ (Johannes 15,5)
- III. **a'** – **Paulus (Betglocke)**: „Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, beharrlich im Gebet“ (Römer 12,12)
- IV. **h'** – **Christus (Taufglocke)**: „Nichts kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist“ (Römer 8,35).

§ 2. Läuten

(1) Beim Anläuten mehrerer Glocken wird mit der kleinsten Glocke begonnen, erst wenn diese voll ausschwingt, kommt die nächst größere hinzu. Das Ausläuten geschieht in der gleichen Reihenfolge, sodass die kleinste Glocke zuerst und die größte Glocke zuletzt verstummt.

(2) An Karfreitag und Karsamstag wird nicht geläutet.

II. Läuten zu kirchlichen Zwecken

§ 3. Läuten zum Gottesdienst

- (1) Eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes wird für fünf Minuten die Glocke II geläutet (Vorläuten).
- (2) Zehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes wird für zehn Minuten geläutet (Hauptläuten):
 1. im Advent die Glocken IV, III und II, auch zum Ökumenischen Hausgebet im Advent,
 2. in der Passionszeit die Glocken IV, II und I,
 3. am Buß- und Bettag die Glocken IV, II und I,
 4. anlässlich einer Trauung die Glocken III, II und I,
 5. anlässlich einer Trauerfeier oder eines Friedensgebets die Glocke I,
 6. ansonsten alle Glocken (Plenum).

§ 4. Läuten im Gottesdienst

- (1) Für die Dauer des Vaterunsers wird Glocke III geläutet.
- (2) Bei der Taufhandlung und während Einsegnungen (Konfirmation usw.) wird Glocke IV geläutet.
- (3) In der Osternacht kann zu „Christ ist erstanden“ das Plenum geläutet werden.

§ 5. Läuten bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen

Zu Orgelkonzerten, Kirchenchorkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen mit Verkündigungscharakter kann geläutet werden; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6. Tageszeitenläuten

Mittags und abends wird für zwei bis drei Minuten die Glocke III zum Gebet geläutet (Tageszeitenläuten), und zwar jeweils nach dem Zeitschlagen um 12.00 Uhr und um 19.00 Uhr. Die genaue Uhrzeit ist auf die Glocken der St. Laurentius-Kirche abzustimmen.

§ 7. Neujahrsläuten

Am 31. Dezember, 24.00 Uhr wird für zehn Minuten das Plenum geläutet.

III. Läuten zu sonstigen Zwecken; Zeitschlagen*

§ 8. Grundsatz

Die Glocken dienen der Verkündigung. Jeder Missbrauch hat zu unterbleiben.

§ 9. Läuten als Notsignal

Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer veranlasst in dringenden Notfällen das Läuten als Notsignal zur Warnung oder Signalgebung an die gesamte Bevölkerung.

§ 10. Zeitschlagen

Das Zeitschlagen wird durch die Stadt Wiesloch veranlasst. Es unterbleibt während der Nachtstunden (22.00 bis 6.00 Uhr).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11. Zweifelsfälle; Inkrafttreten

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenkreis.
- (2) Diese Läuteordnung tritt am 30.4.2019 in Kraft und ersetzt die Läuteordnung vom 14.4.2008.

* Vgl. dazu Ziffer 1 der Anlage.

Anlage: Aus dem Protokollbuch der Reformierten Kirche Wiesloch, 1802**:

Seite 7

Praesentibus
Pfarrer Sauerbrunn
nebst Kirchenvorstand.

Nachdem nun die Reformierte Gemeinde mit Anforderung (?) eines Capitals von 400. Gulden unter dem Titel einer freiwilligen Beisteuer, für nun, und auf ewige Zeiten das gemeinschaftliche Geläut der Katholischen auf unserer Kirche zum Religions Gebrauch beseitiget, und dadurch so viele Beeinträchtigungen und Störungen unseres Gottesdienstes vorgebeugt hatte; so wurde nun beschlossen, u. für immer festgesetzt,

1) daß man zwar von den profanen Gebrauch der Glocken z. B. zum Zusammenberufen der Bürgerschaft, Mittag- und Abendläuten, jedoch durch den ref: Glöckner, nicht hindern könne, noch wolle, um so weniger, da der Statt die Kosten für Unterhaltung des Thurms, der Glocken und Schlaguhr oblägen, welche

Seite 8

die ref: Gemeinde nicht ohne Noth, sich allein aufzuladen nöthig habe; - daß man aber doch, bei zu hoffenden besseren Zeiten, darauf bedacht nehmen wolle, etwa eine andere Gemeindeglocke, auf das Rathhaus oder den Obernthor Thurm anzuschaffen, damit unser Geläut bloß dem Religionsgebrauch unserer Gemeinde gewidmet bleibe.

2) Wenn von st. Lutherischen oder Katholischen bei feierlichen Gelegenheiten, Hochzeiten, Leichen oder Kindtaufen, das Geläut mit unseren Glocken verlangt würde, so solle solches gegen Bezahlung der Gebühr, wie an anderen Orten, dergestalt gestattet werden, daß für jede Glocken außer dem gewöhnlichen Lohn für den Glöckner, den auch Reformati zahlen, noch 30 Kreuzer in das Allmosen, und zwar zum voraus bezahlt werden müssen.

Sauerbrunn, Pfarrer
J. Ritzhaupt
Rudolph Zahn
Heinrich Ritzhaupt
Franz Heinrich Lamade
Georg Heinrich Kirchner

** Übertragen von Pfr. Gerhard Engelsberger, Juli 1996.